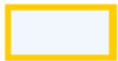




Hinweise zu den kartografisch dargestellten Daten



Gewässerraum

Die Nutzung innerhalb des Gewässerraums richtet sich nach Art. 41c der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung. Demnach dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Es dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Diese Anforderungen gelten auch für die entsprechende Bewirtschaftung von Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche.¹



Gewässerraum im dicht überbauten Gebiet

In den dicht überbauten Gebieten kann die Behörde ausserdem die Erstellung zonenkonformer Anlagen bewilligen². Soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist, kann die Breite des Gewässerraums den baulichen Gegebenheiten in dicht überbauten Gebieten angepasst werden³.

Orientierender Hinweis:



Eingedolter Abschnitt im Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkungen

Die Bewirtschaftungseinschränkungen gemäss Art. 41c Abs. 3 und 4 der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung⁴ gelten nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern. Innerhalb dieser Flächen gilt somit das Dünger- und Pflanzenschutzmittelverbot sowie die Beschränkung auf extensive landwirtschaftliche Nutzung nicht.⁵

¹ Art. 41c Gewässerschutzverordnung, GSchV, [SR 814.201](#)

² Art. 41c Abs. 1 lit. a Gewässerschutzverordnung, GSchV, [SR 814.201](#)

³ Art. 41a Abs. 4 lit. a und Art. 41b Abs. 3 Gewässerschutzverordnung, GSchV, [SR 814.201](#)

⁴ Art. 41c Abs. 3 und 4 Gewässerschutzverordnung, GSchV, [SR 814.201](#)

⁵ Art. 41c Abs. 6 lit. b Gewässerschutzverordnung, GSchV, [SR 814.201](#)